



# Satzung

der

## HILDERSER FASTNACHTSGESELLSCHAFT e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Hilderser Fastnachtsgesellschaft“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Hilders.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen
- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### § 2

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### Begünstigungsverbot, Aufwändungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf (Aufwands-)Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung tatsächlich entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein, der Ersatz von Reisekosten ist bis zu den steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen in der Regel nicht zu beanstanden. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form eines pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann gewährleistet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder von bis zu 50,-- EURO im Geschäftsjahr beschließen.

## **§ 5 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilders, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in der Beitrittserklärung entsprechend zu verpflichten haben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu stellen; dieser entscheidet über die Aufnahme in der Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Mitglieder haben
- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab

dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf.

Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.  
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben.
- (7) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von Fall zu Fall beratend zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

**Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein innerhalb des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.**

## **§ 8 Organe**

**Organe des Vereins sind:**

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.**
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen :  
1.) der 1. Vorsitzende  
2.) der 2. Vorsitzende  
3.) der 1. Kassierer  
4.) der Schriftführer  
Es gilt das Vieraugenprinzip: Jeweils zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.**
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus :  
1.) der 2. Kassierer  
2.) der Archivar  
3.) der Hofbaumeister  
4.) die Beisitzer (je angefangene 50 Vereinsmitglieder maximal ein Beisitzer)**  
  
**Der Sitzungspräsident des Vereins wird vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er erhält mit der Bestellung zum Sitzungspräsidenten die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes.**
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter**
  - die Festsetzung der Höhe des Beitrages zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.**
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.**

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt so oft den Vorstand einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (8) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand (Kernaufgaben)**

Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben dieser Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

#### **1. Vorsitzender**

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien.

#### **2. Vorsitzender**

Allgemeiner Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement.

#### **1. Kassierer**

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung.

#### **Schriftführer**

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus eine Geschäftsordnung bzw. einen Aufgabenverteilungsplan geben.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes

- **Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer**
  - **Änderung der Satzung**
  - **Auflösung des Vereins**
  - **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
  - **Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder**
- (2) **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:**
- **wenn es das Vereinsinteresse erfordert**
  - **wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt**
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hilders („Hilderser Blättchen“) öffentlich bekanntzugeben. Das Erfordernis einer schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Absendung der e-mail.**
- (3) **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- (4) **Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen (ein Wahlausschussvorsitzender und zwei Wahlhelfer). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht gewählt werden.**
- (5) **Die Wahlen zum Vorstand erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine Blockwahl ist nur möglich für die zu besetzenden, gleichwertigen Ämter der Beisitzer. Diese Blockwahl ist außerdem nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt; bei der dann nachfolgenden Blockwahl der Beisitzer darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Nicht anwesende Mitglieder können in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegt. Mitglieder sind ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt, jedoch erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr selbst wählbar in ein Vorstandsamt.**
- (6) **Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**
- (7) **Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben; Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim**

1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.

- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer sowie von zwei Protokollunterzeichnern zu unterschreiben, die aus dem Kreis der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

## § 12 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (3) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.  
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Das Ergebnis der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach dem Termin der Kassenprüfung vorzulegen.
- (6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

**§ 13**  
**Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Karnevalverbandes Kurhessen (KVK) sowie des Bundes Deutscher Karneval (BDK) ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinen karnevalistischen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.



- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 14 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

**§ 16**  
**Salvatorische Klausel**

**Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.**

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

**Diese Änderung der Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.06.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 16.05.2014 tritt außer Kraft.**

**Hilders, den 12.06.2015**